

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 17.

Die Übertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwerer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen.

Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§ 18.

Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphen verhängt werden, haben in den Armenfonds der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Exekution eingetrieben.

§ 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagenten-Befugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Änderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze